

BUNDESKANZLERAMT  VERFASSUNGSDIENST

GZ • BKA-670.311/0040-V/5/2011  
REFERATSMAIL • MENSCHENRECHTE@BKA.GV.AT  
BEARBEITERINNEN • DR. ELISABETH DUJMOVITS  
MAG. LEONORE LANGE  
MAG. EVA LECHNER  
DR. BRIGITTE OHMS

An  
die Parlamentsdirektion,  
alle Bundesministerien,  
alle Sektionen des BKA,  
die Ämter der Landesregierungen,  
die Verbindungsstelle der Bundesländer,  
alle unabhängigen Verwaltungssenate  
in den Ländern,  
den Asylgerichtshof,  
den Obersten Gerichtshof,  
den Verwaltungsgerichtshof,  
den Verfassungsgerichtshof und  
alle MenschenrechtskoordinatorInnen

Betrifft: EGMR; jüngere Urteile und Beschlüsse in Fällen gegen Österreich 2011/2012  
(OMEREDO; POPOVICI; PENIAS und ORTMAIR; S.H. ua; STANDARD  
VERLAGS GMBH; KURIER ZEITUNGSVERLAG UND DRUCKEREI GMBH,  
KRONE VERLAG GMBH & CO KG);  
Rundschreiben

Das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst informiert über folgende Entscheidungen des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte (EGMR) aus jüngerer Zeit. Alle Urteile und Entscheidungen des EGMR sind in englischer oder französischer Sprache auf der Homepage des EGMR [www.echr.coe.int](http://www.echr.coe.int) > Case-Law > HUDOC zu finden.

1. *Bei Gefahr der Beschneidung in Nigeria bestünden Fluchalternativen innerhalb Nigerias – Ausweisung einer erfolglosen Asylwerberin nach Nigeria verletzt nicht das Verbot der unmenschlichen Behandlung iSd. Art. 3 EMRK; keine Anwendbarkeit von Art. 6 EMRK auf Asylverfahren*

Unzulässigkeitsbeschluss vom 20. September 2011, OMEREDO gegen Österreich,  
Appl. 8969/10

Die Beschwerdeführerin hatte in Österreich mit der Begründung Asyl beantragt, sie sei aus ihrem Heimatort in Nigeria aus Furcht vor der zwangsweisen Beschneidung geflohen. Gegen die mit der Abweisung des Asylantrages verbundene Ausweisung nach Nigeria machte sie vor dem EGMR eine Verletzung von Art. 3 EMRK (Verbot der Folter oder unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung) und, ohne dies näher zu substantiieren, Willkür und überlange Verfahrensdauer geltend.

Dieser Beschwerde hielt der EGMR unter Hinweis auf seine Vorjudikatur entgegen, dass in mehreren Bundesstaaten Nigerias die Beschneidung von Frauen gesetzlich verboten sei. Der Beschwerdeführerin sei daher im Hinblick auf ihre Ausbildung und Arbeitserfahrung als Näherin eine innerstaatliche Fluchtalternative offen gestanden ohne auf ihre Familie angewiesen zu sein.

Außerdem wiederholte der EGMR, dass Art. 6 Abs. 1 EMRK auf Asylverfahren keine Anwendung findet.

Daher wies der EGMR die Beschwerde insgesamt als unzulässig (hinsichtlich Art. 6 *ratione materiae*) gemäß Art. 35 Abs. 3 lit. a und 4 EMRK zurück.

2. Missbrauch des Beschwerderechts bei deutlichem Missverhältnis zwischen der (geringen) Bedeutung einer Sache und dem in Anspruch genommenen Verfahren

Unzulässigkeitsbeschluss vom 20. September 2011, POPOVICI gegen Österreich, Appl. 49598/07

Der Beschwerdeführer hatte gegen einen Bescheid des Finanzamts, mit dem er zur Zahlung eines „ersten Säumniszuschlags“ zur Einkommenssteuer verpflichtet wurde, mit der Begründung Berufung erhoben, dass das anwendbare Recht nur die Zahlung von Säumniszuschlägen, nicht aber von „ersten Säumniszuschlägen“ vorsehe. Die Verpflichtung zur Zahlung des ersten Säumniszuschlages wurde während des Verfahrens vor dem EGMR aufgehoben.

Vor dem EGMR machte der Beschwerdeführer eine Verletzung seines Rechts auf ein faires Verfahren gemäß Art. 6 Abs. 1 EMRK wegen unangemessen langer Verfahrensdauer (fünf Jahre und sechs Monate) sowie im Hinblick auf das Unterbleiben einer mündlichen Verhandlung vor dem Verwaltungsgerichtshof (VwGH) geltend.

Dieser Beschwerde hielt der EGMR mit Hinweis auf seinen Beschluss *Bock gegen Deutschland* (19. Jänner 2010, Appl. 22051/07) entgegen, dass die Anrufung des

EGMR einen Missbrauch des Beschwerderechts iSd. Art. 35 Abs. 3 lit. a EMRK darstellen kann, wenn ein deutliches Missverhältnis zwischen der geringen Bedeutung einer Sache und den in Anspruch genommenen Verfahren besteht.

Der EGMR berücksichtigte die Trivialität des Sachverhalts (im Hinblick auf das Berufungsantrag), die mittlerweile erfolgte Aufhebung des Bescheids sowie die umfassende Ausschöpfung der Rechtswege („*extensive use of court proceedings*“) einschließlich der Anrufung eines ohnehin überlasteten internationalen Gerichtshofs.

Weiters hielt der EGMR fest, dass die in der Beschwerde aufgeworfenen Fragen (die Frage der unangemessen langen Dauer von Verfahren, auch vor dem VwGH) bereits Gegenstand zahlreicher Entscheidungen des EGMR seien.

Vor dem Hintergrund dieser besonderen Umstände wies der EGMR die Beschwerde als rechtsmissbräuchlich zurück.

3. Keine Verletzung des Grundsatzes der Waffengleichheit durch das Institut der Amtsbeschwerde gegen Berufungsbescheide des UVS im Verwaltungsstrafverfahren

Urteil vom 18. Oktober 2011, PENIAS UND ORTMAIR gegen Österreich, Appl. 35109/06 und 38112/06  
(newsletter Menschenrechte 2011, 308 ff)

1. Die Beschwerdeführer wurden jeweils wegen bestimmter Verstöße gegen die Straßenverkehrsordnung – StVO von der Verwaltungsstrafbehörde in erster Instanz zu Geldstrafen verurteilt. Die Beschwerdeführer erhoben dagegen Berufung an den Unabhängigen Verwaltungssenat (UVS). Dieser gab den Berufungen teilweise statt und reduzierte die Geldstrafen. Die Beschwerdeführer erhoben dagegen kein (außerordentliches) Rechtsmittel an den Verfassungsgerichtshof (VfGH) bzw. VwGH.

Die Entscheidungen des UVS wurden dem Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie zugestellt. Dieser erhob in beiden Fällen Amtsbeschwerde gemäß Art. 131 Abs. 1 Z 2 B-VG an den VwGH. Der VwGH hob die Entscheidungen des UVS auf und verwies die Sache an diesen zurück. Der an die Rechtsansicht des VwGH gebundene UVS wies in weiterer Folge die Berufungen der Beschwerdeführer ab und verhängte die jeweils geringstmögliche Geldstrafe, im einen Fall explizit unter Berücksichtigung der langen Verfahrensdauer.

Dagegen erhoben die Beschwerdeführer Beschwerde an den VfGH und beriefen sich auf Art. 6 und Art. 4 7. ZP EMRK. Der VfGH und, nach Abtretung der Beschwerden, der VwGH wiesen die Beschwerden ab.

2. Vor dem EGMR machten die Beschwerdeführer eine Verletzung von Art. 6 (Recht auf ein faires Verfahren, Grundsatz der Waffengleichheit; Verfahrensdauer), Art. 13 (Verfahrensdauer, Recht auf wirksame Beschwerde) und Art. 4 7. ZP EMRK (Grundsatz des ne bis in idem) geltend.

3.1. Die Beschwerdeführer begründeten die von ihnen behauptete Verletzung des Rechts auf ein faires Verfahren gemäß Art. 6 Abs. 1 EMRK damit, dass die Aufhebung der bereits rechtskräftigen Entscheidung des UVS durch den VwGH aufgrund der Amtsbeschwerde den Grundsatz der Rechtssicherheit verletze.

Der EGMR stellte dazu fest, dass die Bescheide des UVS dem Bundesminister vor Ablauf der den Beschwerdeführern offen stehenden sechswöchigen Beschwerdefrist an den VwGH zugestellt worden waren; mit diesem Zeitpunkt beginne die Amtsbeschwerdefrist zu laufen. Die Entscheidung des UVS sei nicht rechtskräftig, solange die sechswöchige Beschwerdefrist an den VwGH offen ist, da die Beschwerde an den VwGH als ordentliches und effektives Rechtsmittel gemäß Art. 35 EMRK anzusehen sei (Z 62 ff). Die Stellung des Beschuldigten im vorliegenden Verfahren sei nicht anders als die eines Beschuldigten in Strafverfahren, in denen die Strafverfolgungsbehörde Berufung erheben kann (Z 67). Das Prinzip der Rechtssicherheit sei daher nicht verletzt (einstimmig).

3.2. Der Beschwerdepunkt zu Art. 4 7. ZP EMRK bedürfe laut EGMR keiner gesonderten Behandlung (einstimmig.)

3.3. Die Angemessenheit der Dauer der – insgesamt mehr als vier Jahre und vier Monate bzw vier Jahre und acht Monate anhängigen – Strafverfahren gemäß Art. 6 Abs. 1 EMRK (für sich und iVm Art. 13 EMRK) beurteilte der EGMR differenziert: In jener Rechtssache, in der die Geldstrafe im Hinblick auf die Verfahrensdauer auf das Mindestmaß reduziert worden war, verneinte der EGMR die Opfereigenschaft iSd. Art. 34 EMRK und wies die Beschwerde insoweit als unzulässig zurück (Penias). Im anderen Beschwerdefall (Ortmair) erachtete er diese Rechte als verletzt (einstimmig).

4. Verbot der Ei- und der Samenspende zu In-Vitro-Fertilisation widerspricht nicht dem Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens iSd. Art. 8 EMRK in Verbindung mit dem Diskriminierungsverbot iSd. Art. 14 EMRK

Urteil (GK) vom 3. November 2011, S.H. ua. gg. Österreich, Appl. 57813/00 (newsletter Menschenrechte 2011, 339; ÖJZ 2012, 379)

1. Dem Urteil liegt eine Beschwerde von zwei Paaren zugrunde, denen es aus medizinischen Gründen nur mit Hilfe einer In-Vitro-Fertilisation und der Ei- bzw. Samenspende Dritter möglich gewesen wäre, ein Kind zu bekommen, von dem einer der Partner genetischer Elternteil ist. Das Fortpflanzungsmedizingesetz verbietet aber Eispenden generell und Samenspenden für die Verwendung bei einer In-Vitro-, nicht aber bei einer In-Vivo-Fertilisation. Die BeschwerdeführerInnen brachten vor, dass dieses Verbot heterologer Formen medizinisch unterstützter Fortpflanzung Art. 8 EMRK (Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens) und Art. 12 EMRK (hier: Recht auf Familiengründung) jeweils alleine und in Verbindung mit Art. 14 EMRK (Diskriminierungsverbot) verletze.

2. Der VfGH hatte entsprechende Gesetzesprüfungsanträge der BeschwerdeführerInnen mit Erkenntnis VfSlg. 15.632/1999 abgewiesen; er bejahte zwar, dass die bekämpften Regelungen in das Recht auf Privat- und Familienleben eingriffen, hielt diesen Eingriff jedoch – mit ausführlicher Abwägung aller Interessen – angesichts des öffentlichen Interesses an der Vermeidung möglicher nachteiliger Folgen und ethisch-moralischer Bedenken (zB Zuchtwahl, Vermarktung des weiblichen Körpers, Umgang mit „überzähligen“ Embryonen, etc.) sowie im Hinblick auf das Wohl des Kindes „derzeit“ für gerechtfertigt.

3. Eine Kammer des EGMR hatte mit Urteil vom 1. April 2010 entschieden, dass eine Verletzung des Rechts auf Achtung des Privat- und Familienlebens nach Art. 8 EMRK in Verbindung mit dem Diskriminierungsverbot nach Art. 14 EMRK vorliege. Wenngleich es Art. 8 EMRK zwar nicht erfordere, künstliche Reproduktionstechniken zuzulassen, müsse ein Staat, wenn er solche erlaube, dies in nicht-diskriminierender Weise regeln.

4. Die in weiterer Folge von der Republik Österreich angerufene Große Kammer des EGMR hat mit Urteil vom 3. November 2011 (mit 13 zu vier Stimmen) festgestellt, dass KEINE Verletzung vorliege. Österreich habe „zum relevanten Zeitpunkt“ [ie. Der Zeitpunkt der Erlassung der einschlägigen Regelungen des Fortpflanzungsmedizingesetzes] seinen Beurteilungsspielraum nicht überschritten, da die In-Vitro-

Fertilisation heikle ethische Fragen und Rechtsfragen vor dem Hintergrund dynamischer wissenschaftlicher Entwicklungen auf einem hochgradig technischen medizinischen Gebiet aufwarf und weiter aufwirft:

Zwar hätte Österreich einen Rechtsrahmen schaffen können, um Eispenden zu ermöglichen. Entscheidend sei jedoch nicht, ob ein Ausgleich der öffentlichen und privaten Interessen fairer erfolgen hätte können, sondern dass der von Österreich zum damaligen Zeitpunkt vorgenommene Interessenausgleich den in diesen Belangen weiten Entscheidungsspielraum der Vertragsstaaten nicht überschreite.

Das Verbot von Samenspenden für eine In-Vitro-, nicht aber für eine In-Vivo-Fertilisation zeige einen vorsichtigen Zugang des österreichischen Gesetzgebers beim Ausgleich zwischen einem von Prinzipien gesteuerten Zugang zu künstlicher Fortpflanzung (grundsätzliches Verbot von Samen- und Eispenden) und der sozialen Realität. Überdies bestehe kein Verbot einer künstlichen Befruchtung im Ausland.

Der EGMR wies allerdings darauf hin, dass innerhalb der Europaratsstaaten ein klarer Trend in Richtung einer Zulässigkeit der In-vitro-Fertilisation durch Ei- und Samenspenden festzustellen sei („emerging consensus“), dass es der österreichische Gesetzgeber aber bislang verabsäumt habe, die bestehende Rechtslage im Hinblick auf die dynamische Entwicklung der Wissenschaft und Gesellschaft zu überprüfen.

5. Namentliche Nennung einer involvierten Privatperson im Rahmen einer kritischen Berichterstattung über die HYPO Alpe-Adria Bank ist konventionskonform (Meinungsausdrucksfreiheit iSd. Art. 10 EMRK)

Urteil vom 10. Jänner 2012, STANDARD VERLAGS GmbH (Nr. 3) gegen Österreich, Appl. 34702/07

(newsletter Menschenrechte 2012, 3ff; ÖJZ 2012, 426)

1. Dem Urteil liegt die kritische Berichterstattung in der Zeitung *Der Standard* vom 4. April 2006 über die von der HYPO Alpe-Adria Bank erlittenen Verluste zugrunde. Darin wurde unter anderen der Leiter der Treasury-Abteilung der HYPO Alpe-Adria Bank namentlich mit dem Hinweis angeführt, dass ihm der Vorstandsvorsitzende der Bank und der (damalige) Landeshauptmann von Kärnten, der sowohl Vertreter von Aktionären war als auch eine Aufsichtsfunktion innehatte, die Schuld an den Verlusten zugeschrieben hätten. Zugleich wurde erwähnt, dass der Abteilungsleiter der Sohn eines früheren SPÖ-Finanzlandesrates sei.

Der Abteilungsleiter erhob wegen der Veröffentlichung von Angaben über seine Identität und die dadurch erlittene Kränkung Klage gegen die Medieninhaberin der Tageszeitung *Der Standard*, die Standard Verlags GmbH. Er war (erst) in II. Instanz erfolgreich und erhielt Schadenersatz und Verfahrenskosten in der Höhe von EUR 5.000,-- zugesprochen.

2. Der von der Standard Verlags GmbH unter Berufung auf Art. 10 EMRK (Freiheit der Meinungsäußerung) angerufene EGMR gab der Beschwerde Recht:

Obgleich der Abteilungsleiter keine in der Öffentlichkeit stehende Person („public figure“) gewesen sei, sei seine namentliche Nennung im Rahmen *einer Debatte von allgemeinem Interesse* gerechtfertigt. Die enormen Verluste der HYPO, die Verknüpfung von Politik und Bankwesen (die HYPO sei zu 45% im Eigentum des Landes Kärnten gestanden), die Einleitung von strafgerichtlichen Untersuchungen und die Position des für die äußerst verlustreichen Transaktionen verantwortlichen Abteilungsleiters seien unbestritten (Z 39ff).

Der Fokus des Zeitungsartikels sei auf dem Ausmaß der Verflechtung von Politik und Bankgeschäften sowie der politischen und wirtschaftlichen Verantwortlichkeit für die enormen Verluste der Bank gelegen. Es sei nicht ersichtlich, wie über ein solches Thema ohne die Anführung von Namen, Personen und persönlichen Beziehungen sinnvoll berichtet werden könne (Z 43f).

Außerdem habe das zweitinstanzliche Gericht das Argument des Untergerichts nicht gewürdigt, wonach der Abteilungsleiter und seine Stellung in der Bank in Geschäftskreisen ohnehin schon vor Erscheinen des Zeitungsartikels bekannt gewesen seien (Z 45).

3. Dieses Urteil lässt den Schluss zu, dass in Medienberichten über Ereignisse von hohem öffentlichen Interesse, die den Staat betreffen, Namen beteiligter Privatpersonen dann genannt werden dürfen, wenn diese den jeweiligen *Fachkreisen* ohnehin bekannt sind. Das bisherige Erfordernis, dass nur die Identität von Personen offengelegt werden darf, die der *Öffentlichkeit* ohnehin bekannt sind (von sogenannten „public figures“), tritt gegenüber dem Beitrag, den Medienberichte zu Debatten von öffentlichem Interesse insgesamt leisten, zurück (vgl. Z 37ff).

6. Bekanntgabe der Identität eines minderjährigen Opfers sexuellen Missbrauchs im Rahmen der Berichterstattung – Verurteilung der Medien zu einer Entschädigung verletzt nicht die Meinungsäußerungsfreiheit iSd. Art. 10 EMRK

Urteil vom 17. Jänner 2012, KURIER ZEITUNGSVERLAG UND DRUCKEREI GMBH gegen Österreich, Appl. 3401/07 (im Folgenden: Urteil 1)

Urteil vom 17. Jänner 2012, KRONE VERLAG GMBH & CO KG und KRONE MULTIMEDIA GMBH & CO KG gegen Österreich, Appl. 33497/07 (im Folgenden: Urteil 2)

(newsletter Menschenrechte 2012, 28ff)

1. Zeitungen der beiden beschwerdeführenden Medieninhaberinnen hatten ausführlich im Zusammenhang mit einem strafgerichtlichen Prozess wegen schweren sexuellen Missbrauchs von Unmündigen, absichtlicher schwerer Körperverletzung und Quälen von Unmündigen innerhalb einer Familie berichtet. Aus den Berichten ging die Identität des Missbrauchsoffers durch die Angabe des Vornamens des Opfers und der Wiedergabe von Namen sowie von Fotos der Täter hervor. Daraufhin beehrte das Missbrauchsoffer von den Medieninhaberinnen jeweils Entschädigung für den Schaden, der ihm durch die Veröffentlichung von Details, die es für die breite Öffentlichkeit identifizierbar machten, erlitten habe. Die Medieninhaberinnen wurden zu EURO 10.000,-- bzw. EURO 20.000,-- Schadenersatz verurteilt.

2. Die Medieninhaberinnen erhoben Beschwerde an den EGMR und machten die Verletzung der Meinungsäußerungsfreiheit iSd. Art. 10 EMRK geltend.

3. Der EGMR sah aus folgenden Gründen eine solche Verletzung nicht gegeben:

Der EGMR stellte zunächst fest, dass das Missbrauchsoffer weder eine Figur des öffentlichen Lebens sei, noch die öffentliche Bühne dadurch betreten hätte, dass es Opfer einer Straftat sei, die beachtliche öffentliche Aufmerksamkeit erweckte. Wengleich die Berichterstattung ein Verbrechen, das Gewalt gegen ein Kind und sexuellen Missbrauch in der Familie umfasst und zu einer öffentlichen Debatte darüber führen kann, wie die Begehung ähnlicher Verbrechen verhindert werden könnte, wäre die Kenntnis der Identität der involvierten Personen keineswegs wesentlich für das Verständnis der Einzelheiten dieses Falls gewesen (Urteil 1 Z 51f; Urteil 2 Z 56f).

Die Identität eines Verbrechensoffers verdiene wegen seiner verwundbaren Position besonderen Schutz; dies gelte umso mehr, wenn das Opfer, wie im vorliegenden Fall, zum Zeitpunkt der Vorfälle noch ein Kind und Opfer von Gewalt und sexuellem Missbrauch gewesen sei. In diesem Zusammenhang nahm der EGMR auch auf Art. 31



des Übereinkommens des Europarates zum Schutz von Kindern vor sexueller Ausbeutung und sexuellem Missbrauch Bezug (Urteil 1 Z 53; Urteil 2 Z 58).

Von Bedeutung war für den EGMR insbesondere, dass die Medieninhaberinnen nicht zu Geldstrafen, sondern nur zu Entschädigungszahlungen für den Schaden, der dem Missbrauchsoffer durch die Enthüllung seiner Identität gegenüber der Öffentlichkeit entstanden war, verpflichtet worden seien. Die (beträchtliche) Höhe der Entschädigungen erschien dem EGMR wegen des Umfangs der Artikel, deren Inhalt, der aufgrund der enthaltenen Details einen besonders schweren Eingriff begründete, den besonderen Einfluss auf das Opfer, das nach den detaillierten Berichten in der Presse über das Verfahren einen Rückfall erlitten habe und wegen ernsthafter psychischer Problem behandelt werden musste, sowie – im Urteil 2 – die besonders große Reichweite der Medien angemessen (Urteil 1 Z 54; Urteil 2 Z 60).

8. Juni 2012  
Für den Bundeskanzler:  
i.V. SPORRER

**Elektronisch gefertigt**